Jahresbericht 2022 und Ausblick zu den Leistungsbereichen des Amtes 402

Produktverantwortlich:

Amtsleiter Maik Hoffmann

Tel.: 05121 309-4391 / E-Mail: Maik.Hoffmann@LandkreisHildesheim.de

Kurzvorstellung des Amtes 402:

Das Amt für Teilhabe und Rehabilitation hat als wesentliche Aufgabenschwerpunkte den Bereich der Bearbeitung der Eingliederungshilfe nach SGB IX und die Aufgaben nach dem Betreuungsrecht. Darüber hinaus ist dem Amt 402 die Fachstelle für Inklusion, als zentrale Anlaufstelle für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen im Landkreis Hildesheim, zugeordnet.

Die Berichterstattung des Amtes 402 umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- 1. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
 - Leistungen nach dem SGB IX: Produktgruppe 314 (wesentliches Produkt)
 - Hilfen zur Gesundheit (Amt 402): Produkt 314-402
- 2. Soziales Entschädigungsrecht und Lastenausgleich
 - Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz: Produkt 321-001
 - Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge: Produkt 344-001
 - Lastenausgleich: Produkt 351-005
- 3. Aufgaben nach dem Betreuungsrecht: Produkt 343-001
- 4. Förderung von sozialen Einrichtungen (Amt 402): Produkt 315-001
- 5. Fachstelle Inklusion
- 6. Landeserstattungen nach dem Nds. AG SGB IX/XII (Amt 402): Produkt 314-010
- 7. Verwaltung der Eingliederungshilfe: Produkt 314-901

Für die Aufgabenwahrnehmung aller Produkte sind die Rechtsgrundlagen in den Sozialgesetzbüchern 1. bis 12. Buch (SGB I bis XII), im Betreuungsgesetz (BtG), in der UN-Behindertenrechtskonvention sowie zahlreicher weiterer Gesetze verortet.

Die Sachbearbeitung wird im Kreishaus Bischof-Janssen-Str. 31 (ab 2023: Marie-Wagenknecht-Str. 3), sowie in der Außenstelle Alfeld, Ständehausstr. 1, wahrgenommen. Laut Sollstellenplan verfügt das Amt 402 im Haushaltsjahr 2022 über insgesamt 52,13 Vollzeitstellen, die sich wie nachfolgend auf die verschiedenen Bereiche verteilen (in Klammern die Anzahl im Jahr 2021):

 Zentralbereich (Amtsleitung, Fachstelle für Inklusion, Vertragswesen, Haushalt und Systemadministration): 6,00 Stellen (6,00 Stellen)
 Team Eingliederungshilfe: 35,13 Stellen (34,80 Stellen)
 Team Betreuungsstelle: 11,00 Stellen (9,25 Stellen)

Im Jahr 2022 waren nicht alle Stellen durchgängig besetzt, so dass in dem Berichtsjahr durchschnittlich rund 61 <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> im Amt 402 beschäftigt gewesen sind.

Zentrale Stellen im Amt 402 (zum Stand der Berichterstattung im Juli 2023)

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen:

Teamleitung (1. stv. Amtsleitung): Frau Elke Wirries

Tel.: 05121 309-3341 / E-Mail: Elke.Wirries@LandkreisHildesheim.de

Betreuungsstelle:

Teamleitung (2. stv. Amtsleitung): Herr Thomas Barth

Tel.: 05121 309-5144 / E-Mail: Thomas.Barth@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Inklusion

Frau Cornelia Oppermann

Tel.: 05121 309-5532 / E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

Herr Björn Bartels

Tel.: 05121 309-5531 / E-Mail: Björn Bartels@LandkreisHildesheim.de

Aufgaben des Amtes 402:

1. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Leistungen nach dem SGB IX (Produktgruppe 314)

<u>Vorbemerkung:</u> Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist durch die gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Neuschaffung des SGB IX grundlegend verändert worden.

Das SGB IX definiert als Aufgabe der Eingliederungshilfe, "Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können." Diese Definition orientiert sich an den allgemeinen Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Die nachfolgenden Daten werden koninuierlich erfasst und sollen allen Interessierten ermöglichen, entsprechende Verläufe und Entwicklungen nachzuvollziehen. Die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personen im Leistungsbezug – örtl. Träger ohne Stadt Hildesheim (Stichtag 31.12.)				
2021 2022 Soll-Planwert 2023 934 Personen 1.004 Personen 1.050				
Personen im Leistungsbezug – überörtl. Träger ohne Stadt Hildesheim (Stichtag 31.12.)				
2021 1.456 Personen	2022 1.474 Personen	Soll-Planwert 2023 1.500		

Die Produktgruppe 314 wurde im Jahr 2021 als wesentliches Produkt in den Haushalt des Landkreises Hildesheim aufgenommen.

Nachfolgend eine Darstellung der neuen Produkte in der Produktgruppe 314 (EGH nach SGB IX):

Zahlungen Abrechnung nach dem SGB IX (§§ 4-8 sowie §§ 22 ff. Nds. AG SGB IX/XII) In diesem Produkt werden die Zahlungen, die zwischen dem Landkreis Hildesheim (örtlicher Träger der Eingliederungshilfe) und dem Land Niedersachsen (überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe) zum Ausgleich der Aufwendungen für die Gewährung von Leistungen sowie Erstattung von Personal- und Sachkosten im Rahmen des Konnexitätsprinzips dargestellt (sh. auch die Ausführungen auf den Seiten 6 und 7). Darüber hinaus enthält das Produkt die Ausgleichzahlungen zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim für die dortige Aufgabenwahrnehmung.

314-101 Leistungen der medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX)

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen werden erbracht, um Behinderungen oder Einschränkungen einschließlich chronischer Erkrankungen abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern oder auszugleichen sowie eine Verschlimmerung und Pflegebedürftigkeit ggf. zu vermeiden. Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch den Träger der Eingliederungshilfe entsprechen

denen der gesetzlichen Krankenversicherung; sie werden entsprechend nur für Personen erbracht, die die erforderlichen Leistungen nicht von anderen Sozialversicherungsträgern erhalten.

314-201 Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX)

Leistungen zur Beschäftigung ermöglichen Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- 1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt und
- 2. ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben wird dabei überwiegend durch die Beschäftigung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen erbracht. Für vereinzelte Personen wurde ein Budget für Arbeit bewilligt.

Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen			
2021 2022 Planwert 2023			
654 Personen 660 Personen 660 Personen			

314-301 Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX)

Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Ausund Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden u.a. für Schulassistenzen bewilligt, um den Kindern mit Behinderungen die Teilhabe am Besuch der Schule zu ermöglichen.

Kinder, die Schulassistenzleistungen in Regel-/ Förderschulen erhalten (Schuljahr)				
2021/2022	2022/2023	Sollwert 2023/2024		
96 Personen	101 Personen	105 Personen		
Finanzleistungen für Schulassistenzen in Regel- und Förderschulen (Schuljahr)				
2021/2022	2022/2023	Planwert 2023/2024		
1.740.489,00 €	2.200.937,23 €	2.400.000 €		

314-401 Leistungen für Wohnraum (§ 113 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 77 SGB IX)

Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Sie umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.

314-501 **Assistenzleistungen** (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX)

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten zudem die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Leistungsberechtigte Personen, die einfache oder				
qualifizierte Assistenzleistungen erhalten				
2021 2022 Planwert 2023				
1.025 Personen 1.128 Personen 1.150 Personen				

314-601 Heilpädagogische Leistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 79 SGB IX)

Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

- eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder
- 2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht. Sie umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der

Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1

SGB IX erfasst sind.

Kinder in I-Gruppen von Kindergärten und Krippen			
sowie in Sprachheil- und Sonderkindergärten			
2021 2022 Planwert 2023			
264 Personen 344 Personen 350 Personen			

314-701 Kenntnisse und Fähigkeiten / Förderung Verständigung / Mobilität (§ 99 SGB IX)

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten etc. werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen.

Die Leistungen zur Mobilität umfassen:

- 1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst und
- 2. Leistungen für ein Kraftfahrzeug

314-801 Sonstige Leistungen / Weitere Leistungen der Sozialen Teilhabe

Es handelt sich dabei um Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Diese werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. In diesem Produkt werden folgende Leistungen zusammengefasst:

- Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX)
- Hilfsmittel als soziale Teilhabe (§ 113 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 84 SGB IX)
- Besuchsbeihilfen (§ 113 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 115 SGB IX)
- Sonstige/andere Leistungen der sozialen Teilhabe (§ 113 Abs. 1 SGB IX)
- Leistungen in besonderen Wohnformen (§ 113 Abs. 5 SGB IX)

Allgemeine Finanzdaten für den Bereich des SGB IX (Amt 402) und SGB XII (Amt 403) und Vergleich des kumulierten Finanzaufwandes von 2020-2022:

Jahr 2020	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Pflege	Grundsicherung	Sonstige Sozialhilfe
Erstattungsfähiger Aufwand Landkreis	57.641.992,35€	5.771.797,02€	13.462.056,17€	1.905.837,50€
davon örtlich (Landkreis)	16.782.696,95 €	7.330,00€	0,00€	393.331,64 €
davon überörtlich (Land Niedersachsen)	40.859.295,40 €	5.764.467,02 €	13.462.056,17€	1.512.505,86 €
abzgl. Landeserstattung	45.163.643,74 €	5.406.568,16€	12.350.137,44€	2.037.775,22 €
verbleibender Aufwand Landkreis	13.823.558,48 €			
zzgl. Aufwand Finanzvertrag Stadt	15.626.530,83 €			
kumulierter Aufwand Landkreis	29.450.089,31 €			

Jahr 2021	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Pflege	Grundsicherung	Sonstige Sozialhilfe
Erstattungsfähiger Aufwand Landkreis	58.598.774,48 €	6.726.215,69€	14.359.028,87€	2.292.333,20€
davon örtlich (Landkreis)	17.055.927,74€	19.506,98€	0,00€	468.442,39 €
davon überörtlich (Land Niedersachsen)	41.542.846,74 €	6.706.708,71€	14.359.028,87€	1.823.890,81 €
abzgl. Landeserstattung	48.212.555,30€	4.588.547,04 €	13.450.710,49€	1.808.775,85€
verbleibender Aufwand Landkreis	15.560.659,42 €			
zzgl. Aufwand Finanzvertrag Stadt	13.087.732,00 €			
kumulierter Aufwand Landkreis	28.648.391,42 €			

Jahr 2022	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Pflege	Grundsicherung	Sonstige Sozialhilfe
Erstattungsfähiger Aufwand Landkreis	60.627.363,13 €	5.003.225,92 €	16.343.126,49€	2.682.351,32 €
davon örtlich (Landkreis)	17.637.636,88€	0,00€	0,00€	478.442,78 €
davon überörtlich (Land Niedersachsen)	42.989.726,25€	5.003.225,92€	16.343.126,49€	2.203.908,54 €
abzgl. Landeserstattung	44.373.083,05€	6.722.234,61 €	14.798.244,34€	2.142.839,14 €
verbleibender Aufwand Landkreis	16.619.665,72 €			
zzgl. Aufwand Finanzvertrag Stadt	12.738.693,95 €			
kumulierter Aufwand Landkreis	29.358.359,67 €			

Aus den o.g. Darstellungen wird deutlich, dass die Aufwendungen sowohl für den Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX als auch der Sozialhilfe nach dem SGB XII (insbesondere Grundsicherung) erheblich angestiegen sind. Dies lässt sich zum einen durch die allgemeine Inflationsrate – und den damit verbundenen Neuabschlüssen von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Landkreis Hildesheim und den Leistungsanbietern – und zum anderen durch die Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge bzw. neuer Leistungsberechtigter in die Grundsicherung, erklären.

Die Aufwendungen im Bereich der Hilfe zur Pflege hingegen sind trotz gestiegener Fallzahlen letztjährig im Vergleich zum Jahr 2021 bedeutend zurückgegangen. Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in den gestiegenen Leistungen der Pflegekassen. Diese übernehmen seit dem 01.01.2022 durch das novellierte Pflegerecht im Bereich der stationären Pflege - gestaffelt nach Aufenthaltsdauer - einen Kostenanteil von bis zu 70 % der von den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern zu tragenden Kosten. Dieses wiederum sorgte dafür, dass einige Leistungsberechtigte nur noch einen geringeren finanziellen Zuschuss aus den Mitteln der Hilfe zur Pflege benötigten oder ganz aus dem Leistungsbezug fielen und somit den Aufwand erheblich entlasteten.

Unglücklicherweise hatte die Pflegereform rückblickend mitunter auch zur Folge, dass die monatlichen Abschläge des Landes Niedersachsen an den Landkreis für erbrachte Sozialtransferleistungen zu hoch angesetzt wurden. Wie aus der Darstellung ersichtlich wird, sind lediglich etwa 5 Millionen Euro im Bereich der Hilfe zur Pflege erstattungsfähig. Tatsächlich hat das Land ca. 6,7 Millionen Euro durch Abschlagszahlungen für diesen Bereich geleistet.

Hinzu kommt, dass das Land in seiner Kompensationsberechnung auch weitere Ausgabefaktoren für andere Sozialleistungen (z.B. Eingliederungshilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt) überschätzte und daraus resultierend den Landkreis auch in diesen Bereichen erheblich überzahlte. Im Rahmen der Spitzabrechnung des Folgejahres (2023) wird dieser Betrag wieder auszugleichen sein.

Abschließend fließen auch die Kosten der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Hildesheim in die Tabelle ein. Da die Stadt ebenfalls massiv vom Land Niedersachsen überzahlt wurde, bestand im Jahr 2022 ein geringerer Refinanzierungsbedarf gegenüber dem Vorjahr, der über den Finanzvertrag abgewickelt wurde.

Hilfen zur Gesundheit (Produkt 311-402)

Rechtsgrundlage für die Hilfen zur Gesundheit ist das fünfte Kapitel des SGB XII und daraus folgt, dass der Umfang der Hilfen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. In diesem Rahmen werden Hilfen für zahlreiche Menschen erbracht, die nicht Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Insoweit ist die Zahl der Leistungsberechtigten eingeschränkt auf Personen, die keinen vorrangigen Anspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung besitzen. Dies können z. B. Personen sein, die die Vorversicherungszeiten nicht erfüllen oder die aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben. Auch privat Versicherte (i.d.R. ehemalige Selbstständige), deren Versicherungsumfang geringer gestaltet wurde als der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, können im Einzelfall aufstockende Leistungen erhalten, soweit keine andere kostengünstigere Lösung erreicht werden kann.

Die Zahl der Leistungsberechtigten in dieser Hilfeart ist seit Jahren auf Einzelfälle begrenzt. Die entstehenden Kosten sind gering und nicht steuerungsrelevant.

2. Soziales Entschädigungsrecht und Lastenausgleich

Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Produkt 321-001)

Die Kriegsopferfürsorge ist Teil des Sozialen Entschädigungsrechts, das im Bundesversorgungsgesetz (BVG) und seinen Nebengesetzen geregelt ist. Der Name verweist auf die größte Gruppe der Leistungsberechtigten: die Kriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen.

Die Kriegsopferfürsorge umfasst alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie ergänzt die übrigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferversorgung) durch besondere Hilfen im Einzelfall.

Neben Opfern des Krieges erhalten auch weitere Personengruppen oder ihre Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsopferfürsorge in entsprechender Anwendung des BVG. Hierzu gehören als wichtigste Gruppe die Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge (Produkt 344-001)

Das Produkt umfasst neben Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts auch Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) sowie Ausgleichsleistungen nach dem 3. Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG).

Leistungsberechtigt sind u.a. Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen und Betroffene rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen in der ehemaligen DDR.

Lastenausgleich (Amt 402 / Produkt 351-005)

Zu diesem Produkt gehören die Aufgabenbereiche der Abrechnung der Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG). Gem. § 276 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) erhalten Empfänger von Unterhaltshilfe als zusätzliche Leistung Krankenbehandlung. Die Unterhaltshilfe ist eine Form der Kriegsschadenrente, die zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden und evtl. Sparerschäden unter den Voraussetzungen des LAG gezahlt werden. Die Anzahl der Leistungsberechtigten ist seit Jahren altersbedingt stark rückläufig. Aus diesem Grund haben sich die Sozialhilfeträger auf Verfahrensweisen geeinigt, die den Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduzieren. Mittlerweile erfolgt die Abrechnung bundesweit durch die AOK Sachsen-Anhalt. Im Jahr 2022 wurden Leistungen gem. § 276 LAG für eine Person vergütet.

3. Aufgaben nach dem Betreuungsrecht (Produkt 343-001)

Die Betreuungsstelle des Landkreises Hildesheim ist die örtlich zuständige Behörde nach dem Nds. Betreuungsbehördengesetz. (Nds. BtBG). Räumlich erstreckt sich die Zuständigkeit auf den Bereich des Landkreises und der Stadt Hildesheim mit den Amtsgerichten in Alfeld, Elze und Hildesheim.

Wesentliche Schwerpunkte der Arbeit sind:

- a) Sachverhaltsaufklärungen für die Gerichte (§ 8 BtBG) durch die Erstellung eines qualifizierten Sozialberichtes, wenn für einen volljährigen Menschen eine rechtliche Betreuung gem. § 1896 BGB angeregt wird (Betreuungsgerichtshilfe).
- b) Gewinnung einer ausreichenden Zahl von ehrenamtlichen und freiberuflichen Betreuerinnen und Betreuern, sowie deren regelmäßige Information, Beratung und Unterstützung.
- c) Information und Beratung der Bevölkerung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten, einschließlich der hierzu möglichen öffentlichen Beglaubigung (§ 6 BtBG).
- d) Beobachtung und Beschreibung der örtlichen Betreuungssituation.

Zum 01.01.2023 tritt eine Gesetzesreform im Betreuungsrecht in Kraft. Daher ist die Betreuungsbehörde im Jahr 2022 bereits erheblich mit der Vorbereitung auf die Gesetzesänderungen beschäftigt. Die, zum Teil massiven, Änderungen, stellten und stellen die Betreuungsbehörde bereits vor der Änderung vor eine schwierige Aufgabe.

Sachverhaltsaufklärungen / Betreuungsgerichtshilfe

Im Jahre 2022 wurde die Betreuungsstelle in 2.730 Verfahren (2021: 2.632) von den Amtsgerichten zur Erstellung eines Sozialberichtes und Abgabe eines Betreuervorschlages aufgefordert. Von diesen Aufträgen betrafen 1.227 Fälle Neuverfahren (2021: 1.287), d.h. die erstmalige Anregung einer rechtlichen Betreuung. Bei den im Jahre 2022 erfolgten 2.730 Aufträgen der Gerichte zur Sozialberichterstattung wohnten 1.222 Personen im Landkreis, 1.119 in der Stadt Hildesheim sowie 389 Personen außerhalb des Landkreises.

Im Rahmen eines hausintern vereinbarten Qualitätsstandards sollen die Aufträge innerhalb einer Zeit von 28 Tagen nach Auftragseingang mit einer qualifizierten Sozialberichtserstattung abgeschlossen werden. Aufgrund der in der Vergangenheit deutlich angestiegenen Auftragszahlen musste diese Bearbeitungszeit bis auf weiteres auf 42 Tage angehoben werden.

Zusätzlich wurde die Betreuungsstelle in 12 (2021: 5) Verfahren von den Gerichten mit der – teilweise zwangsweisen – Vorführung/Unterbringung von Betroffenen beauftragt.

Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern

Grundsatz des Betreuungsgesetzes ist die Führung einer rechtlichen Betreuung im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Sofern keine geeigneten engagierten Personen zur Verfügung stehen, erfolgt die Übertragung auf eine freiberufliche oder in einem Betreuungsverein beschäftigte Person.

Auch das Jahr 2022 war bedingt durch die Corona-Pandemie außerordentlich schwierig. So mussten z.B. alle Veranstaltungen, die eine größere Zahl von Teilnehmenden bedingen, leider abgesagt werden. Beratungen zu dem Thema konnten nur telefonisch und in Ausnahmefällen unter Beachtung der Hygiene-Vorschriften durch persönliche Gespräche durchgeführt werden. Unbeschadet dieser Situation haben im Jahr 2022 insgesamt 35 Personen eine ehrenamtliche Betreuung neu oder eine weitere zusätzliche Betreuung übernommen.

Information und Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten

Die rechtzeitige Erstellung einer schriftlichen Vorsorgevollmacht kann die Anordnung einer rechtlichen Betreuung zu einem späteren Zeitpunkt entbehrlich machen. Die in der Vergangenheit regelmäßig monatlich stattfindenden kostenlosen Informationsveranstaltungen zu diesem Thema im Kreishaus, aber auch auf Einzelanfrage bei Vereinen und Verbänden mussten aufgrund der Corona-Pandemie leider komplett abgesagt werden. Somit war es nur in einem sehr begrenzten Umfang möglich, z.B. durch eine telefonische Beratung, die entsprechenden Informationen den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung zu stellen. Es ist beabsichtigt nach Beendigung der pandemiebedingten Einschränkungen diese Informationsveranstaltungen wieder aufzunehmen.

Gegen eine Gebühr von 10 € beglaubigt die Betreuungsstelle auch die Unterschrift/Handzeichen unter einer Vorsorgevollmacht. Im Jahr 2022 erfolgten 45 Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten nach § 6 BtBG (2021: 35). Die Beglaubigungen haben damit in 2022 wieder das "vor Corona Niveau" erreicht.

Beobachtung und Beschreibung der örtlichen Betreuungssituation

Erstmalig hat sich die Tendenz der letzten Jahre, dass die Zahl der gesetzlichen Betreuungen kontinuierlich ansteigt, nicht weiter fortgesetzt. Ganz im Gegenteil verringerte sich die Anzahl,

der im Landkreis Hildesheim geführten Betreuungsverfahren erheblich. Es wurden zum 31.12.2022 in der Summe 5.670 Betreuungsverfahren (2021: 5.997) geführt. Dies lässt sich insbesondere damit erklären, dass viele hochaltrige, vermutlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, verstorben sind. Allein in der Personengruppe der über 70-jährigen ging die Zahl der Betreuungen um ca. 200 Personen zurück.

Bei ca. 65 % der Betreuungen lebt die zu betreuende Person in der eigenen Häuslichkeit und in ca. 35 % der Fälle wohnt sie in einer stationären Pflege- oder Behinderteneinrichtung.

Von den 5.670 Betreuungen werden rund 45 % der Betreuungen durch Familienangehörige und sozial engagierte ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ausgeübt. In über 50 % der Fälle sind freiberufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreuungsvereines Hildesheim e.V. und anderer Betreuungsvereine (ITB, Betreuungsverein e.V. Peine) bestellt. Die Ehrenamtsquote ist damit im Jahr 2022 stabil geblieben (im Jahr 2021 gab es einen Rückgang). Das Landessozialamt ist seit 2014 als weitere Betreuungsbehörde gesetzlich definiert und betreute im Jahr 2022 fast 100 Betreuungsverfahren.

4. Förderung von sozialen Einrichtungen Produkt (315-001)

Zum Produkt 315-001 Förderung von sozialen Einrichtungen gehört im Amt 402 die Förderung des Hildesheimer Betreuungsvereins.

5. Fachstelle Inklusion

Zum 01.01.2018 wurde die Fachstelle für Inklusion auf Basis eines Kreistagsbeschlusses dauerhaft eingerichtet (vgl. Vorlage 195/XVIII)



und die Aufgabenstellung wurde mit der Vorlage 414/XVIII konkretisiert. Die Fachstelle Inklusion war und ist die zentrale Ansprechstelle für die Belange von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung im Landkreis Hildesheim.

Die Arbeit der Fachstelle Inklusion war auch wie in den Vorjahren zu weiten Teilen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. So gab es Einschränkungen insbesondere in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit, der Netzwerkarbeit und der Umsetzung des Regionalen Aktionsplanes in den Kommunen des Landkreises Hildesheim. Die Fachstelle Inklusion konzentrierte sich vorrangig auf die Umsetzung sonstiger Maßnahmen und Projekte. Ein Meilenstein war die Gewährung einer Zuwendung zur Förderung für das Projekt "Nachhaltige Implementierung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK / Regionaler Aktionsplan) im Landkreis Hildesheim" durch das Land Niedersachsen. Schwerpunkt des Projektes ist die barrierefreie Kommunikation im Landkreis Hildesheim. Das Thema barrierefreie Kommunikation richtet sich hierbei auf die Bereiche Leichte Sprache, barrierefreie PDF, Vorlesefunktionen und Gebärdensprache (-videos).

Im Rahmen des Projektes arbeitete die Fachstelle Inklusion mit verschiedenen intern und extern im Projekt involvierten Personen und Institutionen zusammen. Landkreisintern erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Dezernates I (incl. Webmaster), den Teamleitungen des Amtes 402 sowie den "Machmits" (Amt 403). Außerhalb des Landkreises konnte das Büro für

Leichte Sprache und die Forschungsstelle für Leichte Sprache an der Universität Hildesheim für eine Zusammenarbeit gewonnen werden. Auch die Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Behinderten- und Psychiatriebeirates des Landkreises Hildesheim wurde intensiviert. Beispielhaft sei erwähnt, dass das Mitglied Herr Scheps vom Landesblindenverein Niedersachsen die Fachstelle Inklusion u.a. zu den Themenbereichen Screenreader, barrierefreie PDF und Webseiten beriet. Frau Rumph und Frau Apel werden die Fachstelle Inklusion im Bereich der Gebärdensprache und der Erstellung von Gebärdenvideos unterstützen.

Im Rahmen der Projektförderung und der Zusammenarbeit mit der Universität Hildesheim war zunächst geplant den Fachtag Ende 2022 durchzuführen. Aufgrund der bestehenden Restriktionen musste der Fachtag zum Thema "Barrierefreie Kommunikation im Landkreis Hildesheim" auf das Frühjahr 2023 verschoben werden.

Die Fachstelle ist auch für die Arbeit des Behinderten- und Psychiatriebeirates zuständig. Im Jahr 2022 wurde intensiv an der Überarbeitung der bestehenden Satzung gearbeitet und diese den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Es wird nun sichergestellt, dass die Mehrheit des Beirates durch die Betroffenen bzw. deren Angehörige gestellt wird. In diesem Zusammenhang wurde auch der Name des Beirates angepasst. Eine deutliche Mehrheit sprach sich für folgenden neuen Namen aus: "Inklusionsbeirat – Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen".

Zu den weiteren Aufgaben der Fachstelle Inklusion gehört die Koordination der Umsetzung des Regionalen Aktionsplanes. Hierzu wurde die "AG Umsetzung des Regionalen Aktionsplans UN-BRK im Landkreis Hildesheim" weitergeführt, soweit es die pandemiebedingten Einschränkungen zuließen. Insbesondere folgende Themen wurden in der Arbeitsgruppe (weiter-) bearbeitet:

Inklusiver Schulbau

Das Amt 304 wird unter Mitwirkung der Fachstelle Inklusion sowie des Inklusionsbeirates während und nach Abschluss der Planungs- und Baumaßnahme des Gymnasiums Sarstedt sog. "Schulbauleitlinien" (Raum-Mindestanforderungen, niedrigschwellige aber effektive inklusive Maßnahmen) erarbeiten, die dann allgemeingültig für alle weiteren Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden Anwendung finden sollen.

• Kulturinklusiv

Die Fachstelle Inklusion engagiert sich in dem "Netzwerk Kulturinklusiv", welches aus Vertreter*innen von kulturellen und sozialen Einrichtungen besteht und sich dafür einsetzt, dass Kulturangebote in der Hildesheimer Region für jede*n zugänglich, erreichbar und erlebbar gemacht werden. Soziales und Kultur werden hier stärker zusammen gedacht und das gleichberechtigte Miteinander aller Menschen steht im Mittelpunkt.

Barrierefreie Kommunikation im Landkreis Hildesheim Umsetzung des o.g. Projektes mit Fördermitteln des Landes Niedersachsen und Abschluss mit dem Fachtag im Frühjahr 2023.

Sportförderung

Die gleichberechtigte Teilnahme von Personen mit Behinderung am aktiven und passiven Sporterlebnis soll als zentraler Bestandteil der Inklusion im Landkreis Hildesheim gefördert werden. Hierbei ist die Barrierefreiheit eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen von Inklusion im Vereins- und Freizeitsport. Es ist beabsichtigt, die Förderung im Sportstättenbau des Landkreis Hildesheim um den Aspekt der Barrierefreiheit zu ergänzen.

6. Landeserstattungen nach dem Nds. AG SGB IX/XII (Amt 402) – Produkt 314-010

In diesem Produkt erfolgt die Abwicklung der Finanzströme zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Hildesheim (einschließlich der Aufwendungen der Stadt Hildesheim). Das bisherige "Quotale System" wurde durch das bereits erwähnte Nds. AG SGB IX/XII in seinen Grundstrukturen erheblich verändert. Das neue System ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die beiden Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe (Land Niedersachsen als überörtlicher Träger und die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger) gegenseitig an ihren jeweiligen Aufwendungen beteiligen. So beteiligen sich die örtlichen Träger mit 20 % (ab 2022 mit 10 %) an den Aufwendungen des Landes (überörtlicher Träger) und im Gegenzug beteiligt sich das Land mit 69,7 % (ab 2022 mit 33,3 %) an den Aufwendungen der örtlichen Träger.

7. Produkt 314-901 Verwaltung der Eingliederungshilfe

Das Produkt 314-901 enthält einzelne Verwaltungsaufgaben ohne Leistungsbezug, die nicht steuerungsrelevant sind. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss von Vereinbarungen mit ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Diese Aufgabe hat unmittelbare Auswirkungen auf die Produktgruppe 314 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Abschluss von Vereinbarungen in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der EGH			
2021 2022 Planwert 2023			
18 Vereinbarungen 19 Vereinbarungen 25 Vereinbarungen			

Bearbeitungszeiten 2022:

Seit dem Jahr 2016 erfolgt die Erfassung der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten (sh. dazu Vorlage Nr. 630/XVII). Ein System zur Erfassung der Daten wurde erarbeitet, vor Beginn der Datenerfassung wurde eine Dienstvereinbarung mit dem Personalrat geschlossen. Die Ergebnisse für das Jahr 2022 können der nachfolgenden tabellarischen Darstellung entnommen werden. Zu beachten ist, dass aus technischen Gründen nicht diejenigen Anträge statistisch erfasst werden, die zum jeweiligen Jahresende eingereicht und im Folgejahr beschieden werden. Eine Berücksichtigung im vorherigen bzw. darauffolgenden Jahr entfällt.

Bearbeitungszeiten 2022				
Eingang des Antrags bis zur	Vollständigkeit des Antrags bis zur	Eingang des Antrages bis zur		
Vollständigkeit	Vollständigkeit Entscheidung			
Tage / Fall Tage / Fall		Tage/Fall		
Ø 25,90 Ø 62,70 Ø 88,60				
Anzahl der Entscheidungen: 2.618				

Ausblick:

Das Amt für Teilhabe und Rehabilitation (Amt 402) ist neben der Bearbeitung der Einzelfälle im Bereich der Eingliederungshilfe insbesondere für die gesamte Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit Betreuungsangelegenheiten zuständig. Außerdem erfolgen auf Grundlage der Aufgabenwahrnehmung des Amtes 402 die Abrechnung mit dem Land Niedersachsen und die sich daraus ergebende Abrechnung mit der Stadt Hildesheim nach dem Finanzvertrag. Die gesamte haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Amt 403.

Im Bereich der <u>Eingliederungshilfe</u> sind die letzten Stufen des BTHG mit seinen entsprechenden Anforderungen umzusetzen. In diesem Zusammenhang sind die Bedarfe von Menschen mit Behinderung nach einem ICF-orientierten Instrument (ICF: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) zu ermitteln. Das Land Niedersachsen hat hierfür ein eigenes Instrument, B.E.Ni (Bedarfsermittlung in Niedersachsen), entwickelt. Nach einer Verschiebung seitens des Landes aufgrund der Corona-Pandemie ist für das Jahr 2023 davon auszugehen, dass das Land Niedersachsen die verpflichtende Anwendung der aktuellen Version des Bedarfsermittlungs-systems (B.E.Ni 3.0) für den Bereich des überörtlichen Trägers vorgeben wird. Dieses Instrument wird für das Jahr 2023 aufgrund der Anpassung / Erweiterung einen höheren Zeitaufwand, sowohl für die Bedarfserhebung wie auch die verwaltungsseitige Umsetzung, zur Folge haben. Dies bedeutet in der Folge, dass der Einsatz von personellen Ressourcen ebenfalls entsprechend ansteigt. In diesem Kontext besteht jedoch eine entsprechende Finanzausgleichsregelung, so dass aktuell davon ausgegangen werden kann, dass die personellen und sachlichen Ressourcen durch zusätzliche Erstattungen seitens des Landes Niedersachsen gedeckt werden können.

Nach jahrelangem Anstieg der Fallzahlen in der <u>Betreuungsstelle</u> (Betreuungsgerichtshilfe) hat sich die Stabilisierung der Auftragszahlen der Gerichte weiter fortgesetzt. Mittlerweile wird jedoch immer deutlicher, dass die Komplexität in den Einzelfällen und damit auch der Zeitaufwand je Fall immer mehr zunimmt. Dies wird mittlerweile auch von der Bundearbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) so eingeschätzt und der Zeitaufwand entsprechend neu bewertet.

Darüber hinaus bleibt abzuwarten, wie sich die gesetzlichen Änderungen durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zum 01.01.2023 auf die Arbeitsbelastung der Betreuungsstelle im Jahr
2023 und den Folgejahren auswirken werden. Es zeichnet sich ab, dass durch die Gesetzes-änderung
ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf die kommunalen Betreuungsbehörden
zukommen wird. Es finden kontinuierlich Gespräche mit dem Land Niedersachsen mit dem Ziel statt,
dass die zu erwartenden Personal- und Sachkostensteigerungen durch den zusätzlichen personellen
Aufwand vom Land Niedersachsen im Rahmen der Konnexität entsprechend erstattet und somit der
zusätzliche kommunale Aufwand sachgerecht refinanziert wird. Bislang ist jedoch nicht erkennbar,
dass das Land Niedersachsen seinen (aus kommunaler Sicht) bestehenden Verpflichtungen
nachkommen wird.